



OTIF/RID/CE/GTP/2020/15

16. November 2020

Original: Französisch

RID: 12. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Videokonferenz, 24. bis 26. November 2020)

Thema: 108. Tagung der WP.15 (Genf, 10. bis 13. November 2020)

Mitteilung des Sekretariats

Auszüge aus dem Berichtsentwurf der 108. Tagung der WP.15 (Genf, 10. bis 13. November 2020)

I. Organisatorische Fragen und Teilnehmer

1. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 10. bis 13. November 2020 unter dem Vorsitz von Frau A. Roumier (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn A. Simoni (Italien) ihre 108. Tagung abgehalten.

A. Organisatorische Fragen

Informelles Dokument: [INF.7/Rev.1](#) (Sekretariat)

2. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der von der Wirtschaftskommission für Europa und den ADR-Vertragsparteien ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, wie z. B. Reisebeschränkungen, wurde die 108. Tagung, die ursprünglich vom 11. bis 15. Mai geplant war, zunächst auf den 9. bis 13. November 2020 anstelle der 109. Tagung verschoben.
3. Darüber hinaus wurde der der Wirtschaftskommission für Europa zugewiesene Anteil der Sitzungen mit Verdolmetschung aufgrund einer Kombination von COVID-19-Reaktionsmaßnahmen, finanzieller Engpässe, die durch die Liquiditätskrise der Vereinten Nationen ausgelöst wurden, laufender Renovierungsarbeiten im *Palais des Nations* im Rahmen des strategischen Denkmalschutzplans und technischer Zwänge im Zusammenhang mit der Anzahl der Sitzungssäle, die für Hybrid-Sitzungen zur Verfügung stehen, für das letzte Quartal 2020 von drei Sitzungen pro Tag auf eine pro Tag reduziert. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der geltenden Quarantäne- und Reisebeschränkungen und

nach Rücksprache mit dem Sekretariat und den Konferenzdiensten des Büros der Vereinten Nationen in Genf (UNOG) beschloss das Präsidium der Arbeitsgruppe, das Format der 108. Tagung anzupassen.

4. Infolgedessen fand die Tagung vom 10. bis 13. November 2020 in einem Hybrid-Format statt, mit der Möglichkeit, online oder persönlich teilzunehmen. Am 10. und 11. November trat die Arbeitsgruppe zu informellen Sitzungen ohne Verdolmetschung zusammen. Am 12. und 13. November 2020 traf sich die Arbeitsgruppe zu formellen Hybrid-Sitzungen, in denen sie Entscheidungen zu den Anträgen treffen und den Berichtsentwurf der Tagung verabschieden konnte.

B. Teilnehmer

5. Vertreter folgender Staaten haben an dieser Tagung teilgenommen: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Türkei und Vereinigtes Königreich.
6. Die Europäische Union war vertreten.
7. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF).
8. Die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren vertreten: Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), *Council on Safe Transportation of Hazardous Articles* (COSTHA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Fuels-Europe, Internationale Organisation der Kraftfahrzeughersteller (OICA) und Internationale Straßentransport-Union (IRU). Das Projekt EuroMed war ebenfalls vertreten.

(...)

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und damit zusammenhängende Fragen (TOP 3)

14. Die Arbeitsgruppe begrüßt den Beitritt Usbekistans.
15. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass 13 Länder (Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, San Marino und Tadschikistan) die für das Inkrafttreten des Protokolls erforderlichen Rechtsakte noch nicht hinterlegt haben, und ermutigt sie, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Protokoll zu ratifizieren oder ihm beizutreten, damit es in Kraft treten kann.
16. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass das von der Konferenz der Vertragsparteien am 13. Mai 2019 angenommene Änderungsprotokoll zum Titel des ADR seit dem 30. November 2019 als angenommen gilt (Depositarnotifikation C.N.606.2019.TREATIES-XI.B.14). Die Änderung wird für alle Vertragsparteien des ADR am 1. Januar 2021 in Kraft treten.
17. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die in den vergangenen zwei Jahren angenommenen Änderungen (ECE/TRANS/WP.15/249 und Corr.1 und Add.1) den Vertragsparteien durch die Regierung Frankreichs vorgeschlagen wurden und für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 als genehmigt gelten (Depositarnotifikationen C.N.274.2020.TREATIES-XI.B.14 vom 1. Juli 2018 und C.N.438.2020.TREATIES-XI-B.14 vom 9. Oktober 2018).

18. Die Arbeitsgruppe begrüßt die Tatsache, dass das ADR 2021 trotz der Einschränkungen, die wegen der COVID-19-Pandemie auferlegt wurden, veröffentlicht werden konnte, und dankt insbesondere der Sektion für Straßenverkehrssicherheit und gefährliche Güter und den Publikationsdiensten der Vereinten Nationen, die alle Anstrengungen unternommen haben, um sicherzustellen, dass die Publikationen rechtzeitig fertig gestellt werden.

V. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (TOP 4)

Dokument: [OTIF/RID/RC/2020-A](#) (Bericht der Gemeinsamen Tagung über ihre Herbsttagung)

Informelles Dokument: [INF.8](#) (Sekretariat)

19. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass die Änderungen zu Kapitel 1.2 bei der nächsten Gemeinsamen Tagung erneut geprüft werden müssen, und zieht es vor, die Entscheidung zu diesem Punkt auf die nächste Tagung zu vertagen.
20. Mehrere Delegationen wünschen sich mehr Zeit, um die multimodalen Leitfäden der Europäischen Union (*Inland TDG Risk Management Framework*) zu prüfen, bevor die Aufnahme eines unverbindlichen Verweises auf diese Leitfäden in Abschnitt 1.9.4 angenommen wird. Mehrere Delegationen halten es für verfrüht, auf diese Leitfäden zu verweisen, deren Inhalt für den Straßenverkehr noch ergänzt oder angepasst werden müsse. Andere Delegationen sind der Ansicht, dass der Verweis auf diese Leitfäden nützlich sei und bei einer Harmonisierung der Risikobeurteilung hilfreich sein könnte. In Ermangelung eines Konsenses zieht es die Arbeitsgruppe vor, ihre Entscheidung auf die nächste Tagung zu verschieben. Die Arbeitsgruppe lädt diejenigen Delegationen, die dies wünschen, ein, ihre Kommentare schriftlich einzureichen.
21. Die Arbeitsgruppe genehmigt die übrigen von der Gemeinsamen Tagung angenommenen Änderungen mit einigen Anpassungen (siehe Anlage ...).

[Beschluss 1: Die Arbeitsgruppe genehmigt die von der Gemeinsamen Tagung bei ihrer Herbstsitzung 2020 angenommenen Änderungsentwürfe ([OTIF/RID/RC/2020-A](#), Anlage II) mit Ausnahme der Änderungen zu Kapitel 1.2 und der Änderung, einen unverbindlichen Verweis auf die multimodalen Leitfäden der Europäischen Union (*Inland TDG Risk Management Framework*) in Abschnitt 1.9.4 aufzunehmen, die bei der nächsten Tagung erneut diskutiert werden].

- 21 bis. Hinsichtlich der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.4.55 wünscht die Arbeitsgruppe auf Absatz 6.8.3.4.6 b) anstelle auf Absatz 6.8.3.4.6 als Ganzes zu verweisen, um klarzustellen, dass es sich bei den betroffenen Tankcontainern um solche handelt, für die bis zum 31. Dezember 2022 keine Zwischenprüfungen vorgeschrieben sind.

(...)

VI. Änderungsanträge zu den Anlagen A und B des ADR (TOP 5)

B. Verschiedene Anträge

5. Klarstellung der Vorschriften für die Beförderung von batterieelektrischen Fahrzeugen und Hybrid-Fahrzeugen als Ladung, Sondervorschrift 667

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2020/7](#) (Österreich)

Informelles Dokument: [INF.17 \(OICA\)](#)

28. Mehrere Delegationen sind der Ansicht, dass dieses Thema von der Gemeinsamen Tagung behandelt werden sollte, da es sich bei dem Text der Sondervorschrift 667 um einen gemeinsamen Text des RID, des ADR und des ADN handelt und die Beförderung beschädigter Fahrzeuge, die unter diese Sondervorschrift fallen, mit anderen Verkehrsmitteln als Straßenfahrzeugen durchgeführt werden kann. Es wird jedoch angemerkt, dass die betreffenden Mengen je nach Verkehrsträger unterschiedlich sein können und für jeden Verkehrsträger spezifische Vorschriften rechtfertigen könnten.
29. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass innerhalb des Verbands der Europäischen Automobilhersteller (ACEA), der Mitglied der OICA ist, Arbeiten über die Bedingungen und Verfahren für den Austausch von beschädigten oder verbrauchten Batterien von Elektrofahrzeugen im Gange sind. Die Vertreterin der OICA teilt mit, dass sie die Arbeitsgruppe und den Vertreter Österreichs über den Fortschritt dieser Arbeiten informieren werde.
30. Der Vertreter Österreichs teilt mit, dass er der Gemeinsamen Tagung unter Berücksichtigung der eingegangenen Bemerkungen einen überarbeiteten Vorschlag unterbreiten werde.

(...)

VII. Interpretation des ADR (TOP 6)

1. Vorschriften für den Bau oder die Prüfung des Schutzabteils oder des Umschließungssystems gemäß Unterabschnitt 7.5.2.2, Tabellenfußnote a

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2020/2](#) (Türkei)

44. Mehrere Delegationen sprechen sich dafür aus, die Arbeiten zur Aufnahme von Vorschriften für den Bau der in der Fußnote a zur Tabelle in Unterabschnitt 7.5.2.2 vorgesehenen Trennabteile und die Prüfungen, denen sie unterzogen werden, in das ADR aufzunehmen.
45. Andere Delegationen sind der Meinung, dass es angesichts der verschiedenen möglichen Konfigurationen und Verwendungen schwierig sei, harmonisierte Vorschriften festzulegen. Es sei vorzuziehen, weiterhin fallweise Studien und Prüfungen für die Zulassung solcher Abteile vorzunehmen.
46. Die Vertreterin der Türkei dankt den Delegationen, die die in ihren Ländern geltenden Bau- und Prüfvorschriften vorgestellt haben, und bittet sie, ihr diese Informationen schriftlich zu übermitteln.
47. Es wird daran erinnert, dass die informelle Arbeitsgruppe für die Klarstellung des Unterabschnitts 9.3.4.2 (Bau von Aufbauten von EX/III-Fahrzeugen) ihre Arbeiten nicht fortsetzt und daher keine Diskussion zu diesem Thema führen kann.

48. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass sich Irland auf die in der Veröffentlichung "Recommendations for the Safe Transportation of Detonators in a Vehicle with Certain other Explosive Materials" (Empfehlungen für die sichere Beförderung von Zündern mit bestimmten anderen explosiven Stoffen in einem Fahrzeug) des *Institute of Makers of Explosives* (IME) enthaltenen Spezifikationen stützt und dass diese Veröffentlichung als Grundlage für künftige Arbeiten dienen könnte.

(...)

3. Interpretation des Absatzes 5.4.1.1.1 f)

Dokument: [ECE/TRANS/WP.15/2020/9](#) (Schweiz)

51. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass die Angaben über die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes gemäß Absatz 5.4.1.1.1 f), die in dem oder den mitgeführten Beförderungspapieren enthalten sind, es ermöglichen sollen, die im Fahrzeug vorhandene Menge zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. bei einer Prüfung, festzustellen.
52. Die Arbeitsgruppe bittet das Sekretariat, diese Interpretation auf ihrer Website zu veröffentlichen.

4. Interpretation der Vorschriften für Saug-Druck-Tanks für Abfälle

Informelles Dokument: [INF.6](#) (Deutschland)

53. Der Vertreter Deutschlands nimmt die bei der Tagung eingegangenen Bemerkungen zur Kenntnis und erklärt, dass er der Gemeinsamen Tagung ein offizielles Dokument zur Prüfung durch die Tank-Arbeitsgruppe unterbreiten werde.

5. Beförderungskategorie der UN-Nummer 3291

Informelles Dokument: [INF.10](#) (Schweden)

54. Die Arbeitsgruppe bestätigt, dass auf Grund der Tatsache, dass der UN-Nummer 3291 in der Spalte (15) der Tabelle A die Beförderungskategorie 2 zugeordnet ist, Abfälle dieser UN-Nummer zur Beförderungskategorie 2 gehören, auch wenn dies in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 nicht wiedergegeben ist. Die Arbeitsgruppe nimmt eine Änderung des Absatzes 1.1.3.6.3 an, um diese Inkonsistenz zu korrigieren (siehe Anlage ...).

[Beschluss 6: Die Arbeitsgruppe nimmt eine Änderung an, mit der in der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 ADR unter der Beförderungskategorie 2 die UN-Nummer 3291 aufgenommen wird].

(...)

IX. Verschiedenes (TOP 8)

(...)

C. Unterschiede zwischen dem ADR 2021 und den IAEO-Regelungen

Informelles Dokument: [INF.18](#) (Spanien)

59. Die Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass infolge der Streichung der Dichtheitsprüfung für radioaktive Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität LSA-III in den Vorschlägen zur Harmonisierung zwischen den UN-Modellvorschriften und den IAEO-Regelungen Folgeänderungen vergessen worden sind.
60. Um diesen Fehler zu korrigieren, hat die IAEO einen Vorschlag zur Prüfung bei der 57. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter vorgelegt.¹
61. Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass diese Unterschiede zwischen den UN-Modellvorschriften und den IAEO-Regelungen Auswirkungen auf den Landverkehr haben können und dass die Vertreterin Spaniens multilaterale Vereinbarungen initiieren könnte, um die Anwendung der entsprechenden Änderungen so bald wie möglich nach ihrer Annahme durch den UN-Expertenunterausschuss zu ermöglichen.

D. Für die Dokumentation verwendete Sprachen

Informelles Dokument: [INF.20](#) (Vereinigtes Königreich)

62. Die Delegationen, die das Wort ergreifen, erklären, dass die Sprachen, die in den Beförderungspapieren gemäß ADR verwendet werden, offenbar keine Probleme für die Kontrollen in ihren Ländern aufwerfen. Es wird daran erinnert, dass die ADR-Dokumentation zahlreiche Informationen in Form von leicht identifizierbaren Codes enthält und dass die Verwendung der im ADR vorgesehenen Standardformate für Bescheinigungen eine schnelle Identifizierung der Informationen ermöglicht. Zusätzlich zu den Übersetzungshilfen, die der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, steht dem Kontrollpersonal zur Erleichterung der Kontrollen der mehrsprachige [Leitfaden](#) zur Verfügung, der von EURO CONTROL ROAD (ECR) herausgegeben wird.

(...)

VII. Interpretation des ADR (TOP 6) (Forts.)

6. Interpretation Sondervorschrift S 1 (6) des Kapitels 8.5 in der zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Fassung

Informelle Dokumente: [INF.9](#) (Norwegen), [INF.14](#) (Schweden), [INF.27](#) (Sekretariat)

(...)

68. Ein Mitglied des Sekretariats weist darauf hin, dass die UN-Nummern 0512 und 0513 in die Sondervorschrift S 1 (6) hätten aufgenommen werden sollen, wie dies bereits bei anderen Sprengkapseln des Klassifizierungscode 1.4B und 1.4S der Fall ist. Zum anderen sollte die UN-Nummer 0511 wahrscheinlich in die Liste in Abschnitt 1.10.4 aufgenommen werden, damit die Vorschriften für die Sicherung unabhängig von den beförderten Mengen

¹ Siehe informelles Dokument [INF.30](#) der 57. Tagung des UN-Expertenunterausschusses.

gelten, wie dies bei den UN-Nummern 0512 und 0513 der Fall ist. Das Sekretariat wird diese spezifischen Punkte an die Gemeinsame Tagung weiterleiten.

(...)

XI. Annahme des Berichts (TOP 10)

72. Die Arbeitsgruppe nimmt den Bericht ihrer 108. Tagung und seine Anlagen auf der Grundlage eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.
73. In Übereinstimmung mit den vom Exekutivausschuss angenommenen besonderen Verfahren zur Beschlussfassung für formelle Sitzungen mit Fernteilnahme werden die in der Anlage ... enthaltenen Beschlüsse gemäß dem vom Exekutivausschuss vereinbarten Verfahren veröffentlicht und allen Ständigen Vertretungen in Genf mitgeteilt. [Nach der Veröffentlichung und nach dem Schweigeverfahren sind keine Einwände eingegangen. Die Beschlüsse gelten als angenommen.] [Nach der Veröffentlichung hat das Sekretariat die folgenden Kommentare erhalten: ...].

**Von der 108. Tagung der WP.15 (Genf, 10. bis 13. November 2020) angenommene
Texte**

Die 108. Tagung der WP.15 (Genf, 10. bis 13. November 2020) hat Änderungen beschlossen, die auch Auswirkungen auf das RID haben und aus diesem Grund nachstehend wiedergegeben werden. Änderungen, die nur das ADR betreffen bzw. im Dokument [OTIF/RID/RC/2020-A](#) bereits berücksichtigt sind, werden nicht dargestellt. Die Änderungen sind bereits so formuliert, wie sie für das RID umgesetzt werden müssten.

Entwurf der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2023

Kapitel 1.1

1.1.3.6.3 In der Tabelle unter der Beförderungskategorie 2 in Spalte (2) nach der Zeile für "Klasse 6.1" folgende neue Zeile einfügen:

"Klasse 6.2: UN-Nummer 3291"

[Referenzdokument: informelles Dokument [INF.10](#)]

Informelles Dokument [INF.8](#) mit folgenden Änderungen angenommen

1.2 Alle Änderungen zum Kapitel 1.2 entfernen.

1.6.4.55 "6.8.3.4.6" ändern in
"6.8.3.4.6 b)".

1.9.4 Die Änderung zu Abschnitt 1.9.4 entfernen.

Kapitel 3.2

Tabelle A Die eckigen Klammern bei der Änderung zur UN-Nummer 3509 entfernen.
